

**Satzung für den  
Naturschutzbund Deutschland (NABU),  
Kreisverband Limburg-Weilburg e.V.**



**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Naturschutzbund Deutschland (NABU), Kreisverband Limburg-Weilburg e.V.“ Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Er ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland e.V. (abgekürzt NABU) gemäß den Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes Hessen.  
Seine eigene Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Vorgenannten stehen.
2. Er hat seinen Sitz in Seelbach, Großgemeinde Villmar.
3. Das Emblem des Vereins richtet sich nach den Beschlüssen des Bundesverbandes; es ist das Logo des NABU mit dem Weißstorch als Wappentier, dem Kürzel „NABU“ und der Unterschrift „Kreisverband Limburg-Weilburg“.

**§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist der umfassende Schutz der Umwelt und die Erhaltung und Pflege der Natur unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt sowie die Bildungsarbeit in den genannten Bereichen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Vorstand kann beschließen, dass
  - a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe ersetzt werden können,
  - b) ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr.26a EStG, erhalten können.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. a.) Der NABU Kreisverband Limburg-Weilburg betreut und vertritt die Mitglieder des Naturschutzbundes Deutschland e.V. in seinem Bereich sowie die in seinem Bereich ansässigen Ortsgruppen des NABU.

b.) Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen sein, die sich zur Einhaltung der Satzung und zur Zahlung des festgesetzten Beitrags verpflichten.

2. Über den schriftlich zu stellenden Antrag zur Aufnahme als Mitglied in den Naturschutzbund Deutschland e.V. entscheidet gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes der Vorstand der Ortsgruppe oder einer anderen zuständigen Gliederung des Verbandes. Die Form der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesverbandes.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss spätestens am 1. Oktober auf den 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins oder einem anderen zuständigen Organ des Naturschutzbund Deutschland e.V. erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das Ausschlussverfahren richtet sich nach den Vorgaben der Satzung des Landesverbandes.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Kreisvorstand.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht als Kreisdelegiertenversammlung aus den Vertretern der NABU-Ortsgruppen in seinem Bereich. Sie findet in der Regel einmal jährlich statt und ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung in ortsüblicher Weise einzuberufen. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern bzw. Ortsgruppen ebenfalls 2 Wochen vor der Versammlung bekannt zu machen. Bei Abstimmungen und Wahlen hat jede NABU-Ortsgruppe je angefangenen 50 Mitgliedern eine Stimme. Jedes Mitglied des Kreisvorstandes hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder bzw. Ortsgruppen verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel von dem/der Vorsitzenden geleitet.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
  - Bestätigung des Kreisjugendleiters / der Kreisjugendleiterin
  - die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes
  - die Behandlung von Anträgen
  - Satzungsänderungen
  - die Auflösung des Vereins, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesverbandes.

5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Satzungsänderungen bedürfen jedoch einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollanten und mindestens einem weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

## **§ 6 Kreisvorstand**

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in und dem/der Kassenwart/in. Diese genannten Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Es können weitere Personen als Beisitzer oder mit besonderen Aufgaben in den Vorstand gewählt werden. Alle weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
2. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a. Die Regelung der Beziehungen der Naturschutzbundgruppen untereinander,
  - b. die Mithilfe bei der Gründung oder Änderung der Naturschutzbundgruppen,
  - c. die Organisation und Koordination der Naturschutzarbeit auf Kreisebene,
  - d. die Zusammenarbeit mit anderen, dem Naturschutz dienenden Stellen und Verbänden im Kreis,
  - e. die Pflege der Verbindung des Kreisverbandes und der Naturschutzbundgruppen zum Landesverband,
  - f. die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
  - g. und die Vertretung des Landesverbandes sowie des Bundesverbandes auf Kreisebene.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Wird von der Kreisjugendversammlung ein Kreisjugendleiter / eine Kreisjugendleiterin gewählt, so ist diese / dieser nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ebenfalls Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Beschlüsse können auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Regelung widerspricht.

## **§ 7 Geschäftsjahr und Rechnungswesen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der/die Kassenwart/in verantwortlich.
3. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei Rechnungsprüfer/innen. Diese sind von der Mitgliederversammlung zu wählen.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Auflösung wird nur wirksam, wenn die Ortsgruppen und der Landesvorstand mindestens 4 Wochen vor der Auflösung informiert wurden und wenn der Landesvorstand der beschlossenen Auflösung zustimmt.
3. Die Mitgliedschaft im Naturschutzbund Deutschland e.V. wird durch die Auflösung des Vereins nicht berührt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die nächst höhere Untergliederung des Naturschutzbund Deutschland e.V., welche die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, also insbesondere an den Landesverband Hessen e.V. oder den Bundesverband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 9 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde am 12. März 2011 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die bisher gültige Satzung.

*Villmar-Seelbach, den 12. März 2011*

|                         |   |
|-------------------------|---|
| _____<br>(Unterschrift) | _____<br>(Name und Funktion in Druckbuchstaben) |
| _____<br>(Unterschrift) | _____<br>(Name und Funktion in Druckbuchstaben) |
| _____<br>(Unterschrift) | _____<br>(Name und Funktion in Druckbuchstaben) |
| _____<br>(Unterschrift) | _____<br>(Name und Funktion in Druckbuchstaben) |
| _____<br>(Unterschrift) | _____<br>(Name und Funktion in Druckbuchstaben) |
| _____<br>(Unterschrift) | _____<br>(Name und Funktion in Druckbuchstaben) |
| _____<br>(Unterschrift) | _____<br>(Name und Funktion in Druckbuchstaben) |
| _____<br>(Unterschrift) | _____<br>(Name und Funktion in Druckbuchstaben) |